

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Notfallmediziner in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Notfallsanitäter (NotSan), Rettungsassistenten (RA) und Rettungsanitäter (RS) sind mit Stand des 17. Oktober 2025 insgesamt in Baden-Württemberg registriert bzw. beschäftigt (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln)?
2. Wie verteilen sich die unter Frage 1 genannten Personen regional auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg (bitte aufschlüsseln nach Berufsgruppe und Gebietskörperschaft)?
3. In welchen Einsatz- und Aufgabenbereichen sind NotSan, RA und RS derzeit überwiegend tätig (bitte aufschlüsseln nach Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen, Intensivtransport, Leitstellen, Katastrophenschutz, First Responder und Ausbildungs-/Praxisanleitung)?
4. Wie viele NotSan, RA und RS sind aktuell tatsächlich im Einsatzdienst tätig (Dienst auf Rettungsmitteln) und wie viele befinden sich in anderen Funktionen (z. B. Leitstelle, Verwaltung, Ausbildung, Praxisanleitung, Freistellung)?
5. Wie viele Notärzte und Ärzte mit der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ sind derzeit im bodengebundenen Rettungsdienst in Baden-Württemberg tätig (bitte aufschlüsseln nach Verteilung auf die Standorte der Notarzdienste und unter Angabe von absoluten Zahlen sowie – soweit verfügbar – von Vollzeitäquivalente)?
6. Wie erfolgt die Aufgabenverteilung zwischen NotSan, RA und RS im Einsatz konkret (z. B. eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch NotSan nach § 4 NotSanG, delegationsfähige Maßnahmen bei RA/RS, Medikamentengabe, invasive Maßnahmen)?

Eingegangen: 5.5.2026 / Ausgegeben: 9.6.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse sind den jeweiligen unter Frage 6 genannten Berufsgruppen zugeordnet?
8. Wie viele Ärzte befinden sich in Baden-Württemberg in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“?
9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung in den vorgenannten Berufsgruppen (bitte unter Angabe der einzelnen Maßnahme)?

5.5.2026

Lindenschmid AfD

Begründung

Der Rettungsdienst Baden-Württemberg leistet einen wesentlichen Beitrag zur Notfallversorgung der Bevölkerung und ist ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die personelle Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal – insbesondere Notfallsanitätern, Rettungsassistenten und Rettungs-sanitätern ist dabei von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen präklinischen Versorgung. Die Kleine Anfrage möchte dementsprechend Zahlen zur personellen Situation und Verteilung der Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Notfallmediziner in Baden-Württemberg erheben.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Juni 2026 Nr. IM6-5461-599/1/10 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Notfallsanitäter (NotSan), Rettungsassistenten (RA) und Rettungs-sanitäter (RS) sind mit Stand des 17. Oktober 2025 insgesamt in Baden-Württemberg registriert bzw. beschäftigt (bitte nach Berufsgruppen aufschlüsseln)?*
2. *Wie verteilen sich die unter Frage 1 genannten Personen regional auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg (bitte aufschlüsseln nach Berufsgruppe und Gebietskörperschaft)?*

Die Fragen 1 und 2 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung versteht die Fragen so, dass sie sich auf die Notfallsanitäter (NotSan), Rettungsassistenten (RA) und Rettungssanitäter (RS) beziehen, welche im Bereich des Rettungsdienstes tätig sind. Die Notfallrettung wird in Baden-Württemberg in eigener Verantwortung durch die Leistungsträger im Rettungsdienst nach § 3 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) durchgeführt. Darüber hinaus gibt es wenige private Unternehmen in der Notfallrettung und viele private Unternehmen im Bereich des Krankentransportes. Das Land führt die Rechtsaufsicht, hat aber keine Personalverantwortung über das durch diese Organisationen eingesetzte Rettungsdienstpersonal. Das Personalmonitoring ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht. Die erfragten Zahlen liegen

dem Land daher nicht vor. Es wurden die gesetzlichen Leistungsträger im Rettungsdienst befragt.

Die folgende Tabelle gibt die mitgeteilten Zahlen wieder. Hierbei ist zu beachten, dass sie nur bedingt vergleichbar sind: Die Zahlen des Arbeiter-Samariter-Bundes Baden-Württemberg e. V. (ASB) beziehen sich auf den gewünschten Stichtag. Dem Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD) war eine Abfrage zu dem gewünschten Stichtag in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Bei den Zahlen der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) handelt es sich um den Mittelwert des Jahres 2025. Die Zahlen der beiden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) beziehen sich auf den operativen Rettungsdienst und den 31. Dezember 2024, da die Jahresstatistik 2025 noch nicht abgeschlossen ist.

	DRK	JUH	ASB	MHD
Bezugszeitpunkt	31.12.2024	2025 (Mittelwert)	17.10.2025	17.10.2025
Anzahl NotSan	3.656	ca. 350	565	keine Angabe
Anzahl RA	207	10	25	keine Angabe
Anzahl RS	3.046	ca. 330	396	keine Angabe

Auch eine Aufgliederung dieses Personals auf die Stadt- und Landkreise war nicht allen Leistungsträgern möglich. So ist der ASB ein einheitlicher Leistungsträger mit einer einzigen juristischen Persönlichkeit ohne weitere regionale oder lokale Untergliederungen.

Die JUH gliedert sich in sechs Regionalverbände, deren regionale Ausdehnung nicht deckungsgleich mit Stadt- und Landkreisen ist. Zusätzlich erfolgt der Einsatz des Personals in den meisten Fällen rettungsdienstbereichsübergreifend, weshalb dieses den Dienststellen zugeordnet ist. Aus diesen Gründen ist eine genaue Aufschlüsselung nach den geforderten Gebietskörperschaften nicht möglich. Die unter Frage 1 aufgeführten Personengruppen verteilen sich aber generell auf die folgenden Dienststellen der JUH in Baden-Württemberg: Sindelfingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Kehl, Göppingen, Esslingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Singen, Freiburg, Stuttgart, Schorndorf und Schwäbisch Hall.

Bei den DRK-Landesverbänden wiederum erfolgt die Statistik nicht anhand der Gebietskörperschaften, sondern anhand der Untergliederungen, die – teilweise auch in mehreren Rettungsdienstbereichen und damit über mehrere Stadt- und Landkreise hinweg – den Rettungsdienst sicherstellen. Die Zahlen beziehen sich wiederum auf den 31. Dezember 2024. Aufgrund ihrer Größe ist die Tabelle zur besseren Lesbarkeit als Anlage beigefügt.

3. In welchen Einsatz- und Aufgabenbereichen sind NotSan, RA und RS derzeit überwiegend tätig (bitte aufschlüsseln nach Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen, Intensivtransport, Leitstellen, Katastrophenschutz, First Responder und Ausbildungs-/Praxisanleitung)?

4. Wie viele NotSan, RA und RS sind aktuell tatsächlich im Einsatzdienst tätig (Dienst auf Rettungsmitteln) und wie viele befinden sich in anderen Funktionen (z. B. Leitstelle, Verwaltung, Ausbildung, Praxisanleitung, Freistellung)?

Die Fragen 3 und 4 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch diese Zahlen wurden bei den gesetzlichen Leistungsträgern erfragt. Die gewünschte Aufschlüsselung war teilweise in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.

Die nachstehende Tabelle zeigt zum einen die verschiedenen Einsatzbereiche der Beschäftigten des ASB sowie die Aufteilung der unterschiedlichen Berufsgruppe auf die Einsatzbereiche der vorgenannten Organisation:

Einsatzbereich	NotSan	RA	RS
RTW	425	0	250
NEF	90	20	0
KTW			146
Integrierte Leitstelle		5	
Führungs- und Verwaltungsfunktionen	50		

Durch den MHD wird darauf hingewiesen, dass Funktionen teilweise kumulativ wahrgenommen würden, sodass eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sei. Darüber hinaus wird auf die Durchführung rollierender Dienste verwiesen, die ebenso eine Zuordnung zu einem Fahrzeugtyp nicht ermöglichen. Hauptamtliche Mitarbeitende würden im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses jedoch nicht im Bereich des Katastrophenschutzes, der Integrierten Leitstellen oder als First Responder eingesetzt.

Die JUH verweist darauf, dass im Hinblick auf das für die Besetzung von Rettungsmitteln angestellte Personal eine fahrzeuggenaue Erhebung aufgrund des gemischten Einsatzes auf den genannten Fahrzeugen nicht möglich sei, da viele unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten bestehen würden. Für die Praxisanleitung erklärt die JUH, dass eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter nach den geltenden Vorgaben je auszubildender Notfallsanitäterin oder auszubildendem Notfallsanitäter im Rahmen von 0,05 Vollzeitkräften freigestellt werde. Die Zahl der Auszubildenden je Praxisanleiter sei jedoch auf neun beschränkt. Im Jahr 2025 zum genannten Stichtag habe die JUH etwa 180 Auszubildene beschäftigt. Einzelne Mitarbeiter würden im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Regelungen auch für Zusatzaufgaben wie Sachgebiets- und Wachleitungen oder zu sonstigen Funktionsaufgaben freigestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung sei in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Die DRK-Landesverbände erklären, dass das Personal im Einklang mit den geltenden Vorschriften eingesetzt werde. Gerade RA und NotSan würden hierbei bei Vorliegen der erforderlichen Qualifikation auch in der Integrierten Leitstelle und NotSan auch in der Praxisanleitung eingesetzt. Eine weitere Auswertung werde standardmäßig nicht erhoben. Alle Berufsgruppen wirkten – sofern sie sich freiwillig in den Bereitschaften der jeweiligen Hilfsorganisation engagieren – ehrenamtlich im Katastrophenschutz und als First-Responder mit.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Notfallrettung wird im Übrigen auf die Ausführungen zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

5. Wie viele Notärzte und Ärzte mit der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ sind derzeit im bodengebundenen Rettungsdienst in Baden-Württemberg tätig (bitte aufschlüsseln nach Verteilung auf die Standorte der Notarztdienste und unter Angabe von absoluten Zahlen sowie – soweit verfügbar – von Vollzeit-äquivalente)?

Nach der Ärztestatistik der Bundesärztekammer gab es in Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2025 insgesamt 9 283 Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“. Von diesen waren 940 ohne ärztliche Tätigkeit. Zu ihrer Verteilung auf die Notarztstandorte liegen weder dem Innenministerium noch der Landesärztekammer Zahlen vor.

6. Wie erfolgt die Aufgabenverteilung zwischen NotSan, RA und RS im Einsatz konkret (z. B. eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch NotSan nach § 4 NotSanG, delegationsfähige Maßnahmen bei RA/RS, Medikamentengabe, invasive Maßnahmen)?

7. Welche Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse sind den jeweiligen unter Frage 6 genannten Berufsgruppen zugeordnet?

Die Fragen 6 und 7 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im baden-württembergischen Rettungsdienst kommen im Wesentlichen drei unterschiedliche Fahrzeugarten zum Einsatz. Dies sind der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) in der Notfallrettung und der Krankentransportwagen (KTW) im Krankentransport. Jedes dieser Fahrzeuge ist mit zwei Personen besetzt. Eine dieser Personen hat jeweils die Betreuung der Patientinnen und Patienten inne. Die zweite Person nimmt dabei eine unterstützende Rolle ein und steuert das Fahrzeug. Welche Qualifikation wo zum Einsatz kommt, ist im RDG geregelt und richtet sich nach der Ausbildung und den Entscheidungsbefugnissen der einzelnen Qualifikationen nach den rechtlichen Vorgaben.

Im bodengebundenen Rettungsdienst kommt der Rettungswagen (RTW) bei allen Einsätzen der Notfallrettung in Baden-Württemberg zum Einsatz. Die Notfall-sanitäterin oder der Notfallsanitäter als höchste, nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst in Baden-Württemberg trägt hierbei die Verantwortung für die medizinische Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten. Die zweite Person ist mindestens Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter, § 16 Absatz 1 Satz 2 RDG. Die Position des Rettungssanitäters oder der Rettungssanitäterin kann auch durch Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten besetzt werden.

NotSan können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Versorgung heilkundliche Maßnahmen auch invasiver oder medikamentöser Art anwenden. So können sie nach § 2a Notfallsanitätergesetz bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung eigenverantwortlich heilkundliche Maßnahmen durchführen, wenn sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von

der Patientin oder dem Patienten abzuwenden. NotSan können darüber hinaus nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c Notfallsanitätärgesetz eigenständig für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen durch Ärztliche Verantwortliche im Rettungsdienst vorabdelegierte heilkundliche Maßnahmen vornehmen. Die eigenständige Ausübung dieser Maßnahmen erfolgt anhand von Flussdiagrammen. Diese finden sich in den „Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfaden Baden-Württemberg“, die aktuell in der Version 2025 vorliegen.

Die zweite Person auf dem Rettungswagen unterstützt die NotSan bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. Hierbei kommen nach Rückmeldung der im Rettungsdienst Tätigen insbesondere tatsächliche Hilfeleistungen (z. B. Transport zum Einsatzort) wie auch organisatorische Maßnahmen (z. B. Durchführung der Anmeldung im Krankenhaus) in Betracht.

Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) kommt zusätzlich zum RTW bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern zum Einsatz, die im Landeseinheitlichen Notarztindikationskatalog Baden-Württemberg (Anlage 5 der Rettungsdienstplanverordnung) geregelt sind. Verantwortliche Person ist die Notärztin oder der Notarzt, zweite Person können RA oder NotSan sein, § 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 RDG.

RA hatten vor der Einführung der NotSandie höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst inne. Nach dem Rettungsassistentengesetz hatten sie die Aufgabe, HelferIn bzw. Helfer des Arztes zu sein, § 3 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung. Das Berufsbild wurde weitgehend durch das der NotSan abgelöst und wird nicht mehr ausgebildet.

Im Krankentransport nach § 1 Absatz 3 RDG verantwortet der RS die medizinisch-fachliche Betreuung des Patienten oder der Patientin. Als zweite Person wird ein Rettungshelfer oder eine Rettungshelferin eingesetzt.

Im Intensivtransportwagen werden intensivpflichtige Patientinnen und Patienten unter ärztlicher Betreuung befördert. Ihre Besatzung besteht aus einer speziellen Fachärztin oder einem speziellen Facharzt nach Nr. 3.2 a der Anlage 6 zur Rettungsdienstplanverordnung. Als nichtärztliches Personal sind NotSan sowie RS Mitglieder der Besatzung. Diese müssen ebenfalls eine spezielle Weiterbildung erbracht haben und mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben.

Unabhängig von ihrem jeweiligen Einsatzort sind NotSan, RA und RS selbstverständlich jederzeit gehalten, den Patientenzustand zu beobachten und – wo erforderlich – lebensrettende Sofortmaßnahmen (insbesondere „Erste Hilfe“) zu leisten.

8. Wie viele Ärzte befinden sich in Baden-Württemberg in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“?

Entsprechend der Ärztestatistik der Bundesärztekammer, die jährlich erhoben wird, stellen sich die Zahlen der Ärzte, die sich in Baden-Württemberg derzeit in der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ befinden, wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Anerkennungen der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“
2021	273
2022	323
2023	311
2024	357
2025	302

9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung in den vorgenannten Berufsgruppen (bitte unter Angabe der einzelnen Maßnahme)?

In Baden-Württemberg wird die bodengebundene Notfallrettung durch die Landesverbände der Hilfsorganisationen als gesetzliche Leistungsträger eigenverantwortlich und durch die bestandsgeschützten privaten Unternehmen durchgeführt und sichergestellt. Die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -bindung und -qualifizierung werden dementsprechend nicht durch das Land, sondern durch die einzelnen Leistungsträger als Arbeitgeber verantwortet und durchgeführt.

Das Land befindet sich jedoch hierzu mit allen Beteiligten im ständigen Austausch und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten. Es hat sich insbesondere dafür eingesetzt, dass die NotSan ihre in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse über heilkundliche Maßnahmen auch in der Praxis voll einsetzen können.

Im Bereich der Ausbildung der NotSan obliegt nach § 6 Absatz 1 NotSanG der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung der Bildungseinrichtungen. In Baden-Württemberg erfolgt dies zentral durch das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Moser
Staatssekretär

Anlage zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 18/9

Kreisverband/Untergliederung	NotSan	RA	RS
DRK			
Aalen	132	6	95
Bad Mergentheim	39	2	31
Biberach	110	8	71
Böblingen	67	4	38
Bodensee-Oberschwaben	238	11	182
Calw	83	2	83
Esslingen	122	6	144
Freudenstadt	63	-	46
Göppingen	76	1	44
Heidenheim-Ulm (HDH)	77	2	44
Heidenheim-Ulm (UL)	131	2	100
Heilbronn	108	2	132
Hohenlohe	49	2	46

Karlsruhe	314	5	123
Ludwigsburg	87	1	93
Mannheim	76	15	65
Mosbach	68	5	76
Pforzheim	78	7	37
Rems-Murr	95	-	29
Reutlingen	86	9	129
Rhein-Neckar/Heidelberg	125	18	124
Rottweil	69	5	98
Schwäbisch Gmünd	60	1	72
Schwäbisch Hall	73	1	56
Sigmaringen	58	-	46
Stuttgart	139	-	67
Tauberbischofsheim	40	-	39
Tübingen	70	25	47
Tuttlingen	46	1	45
Zollernalb	78	-	60

Bühl-Achern	114	3	128
Donaueschingen	47	3	66
Emmendingen	72	6	45
Freiburg	188	36	184
Konstanz	71	5	94
Lörrach	46	3	43
Müllheim	14	-	25
Ortenau	115	7	87
Schwarzwald-Baar	68	-	69
Waldshut	35	1	28
Wolfach	29	2	15
Summe	3.656	207	3.046